

Grundsatzerklärung

Bekenntnis der EWE NETZ GmbH zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte

Stand: 30. Juni 2026

Version 2.0

Kontakt: compliance@ewe-netz.de



Torsten Maus
Vorsitzender der
Geschäftsführung



Jörn Machheit
Geschäftsführer



Heiko Fastje
Mitglied der
Geschäftsleitung



Thomas Nagel
Mitglied der
Geschäftsleitung



Robert Beier
Mitglied der
Geschäftsleitung

A row of five handwritten signatures in black ink, corresponding to the executives listed above: Torsten Maus, Jörn Machheit, Heiko Fastje, Thomas Nagel, and Robert Beier.

Die EWE NETZ GmbH, im Folgenden als EWE NETZ bezeichnet, bekennt sich mit dieser Grundsatzerklärung zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte. In unserem unternehmerischen Handeln setzen wir geltendes Recht um und respektieren international anerkannte Menschenrechtsstandards. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit sind wir bestrebt, potenziellen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.

Unsere Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich an den folgenden menschenrechtlichen Referenzinstrumenten und Rahmenwerken:

- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- der Internationalen Charta der Menschenrechte
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, welche für Deutschland über die hiesige Gesetzgebung und die Anforderungen der Berufsgenossenschaften konkretisiert werden
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

aber selbstverständlich auch an nationalen Regelungen, wie insbesondere dem Grundgesetz und den arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.

Anwendungsbereich

Die in dieser Grundsatzerklärung getätigten Ausführungen zu möglichen Risikobereichen gelten für EWE NETZ als verpflichtete Gesellschaft sowie für alle Töchtergesellschaften, auf welche EWE NETZ einen bestimmenden Einfluss ausübt und die somit zum eigenen Geschäftsbereich im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gehören. Vom Anwendungsbereich dieser Grundsatzerklärung ausgeschlossen sind somit Mehrheitsbeteiligungen und Beteiligungen an Joint Ventures, auf welche EWE NETZ keinen bestimmenden Einfluss hat.

Weitere relevante interne Regelwerke zum LkSG

EWE NETZ ist Tochtergesellschaft der EWE AG (Konzernobergesellschaft). Als Konzerngesellschaft gelten für EWE NETZ die für die Anwendung des LkSG relevanten Konzernregelwerke. Dies gilt auch für die Dienstleistungen, die EWE NETZ bei anderen Konzerngesellschaften bezieht.

Potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Folgend werden die wesentlichen Risikobereiche dargestellt, die sich aus der jährlichen Risikoanalyse für das Jahr 2025 ergeben haben.

Betrachtung von spezifischen Risikobereichen und Maßnahmen bei EWE NETZ

EWE NETZ betreibt und baut Netze für Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation.

In diesen Bereichen sind Risiken aufgrund unzureichender Arbeitsschutzmaßnahmen und der Gefährdung der Gesundheit am Arbeitsplatz möglich. Dies gilt u. a. bei technischem Service und Arbeiten an Anlagen und Maschinen, insbesondere durch Auszubildende, sowie bei Tätigkeiten auf Baustellen. EWE NETZ minimiert den Eintritt solcher Risiken, indem alle Mitarbeitenden regelmäßig im Bereich Arbeitssicherheit geschult werden. Hierdurch wird die Sensibilität der Mitarbeitenden gestärkt, Arbeitsunfälle zu vermeiden.

Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann außerdem die unsachgemäße Behandlung von gefährlichen Abfällen, wie z.B. Quecksilber sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung sowie Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (Sonderabfälle). Deshalb werden Entsorgungen, in Abstimmung mit dem Konzern-Abfallbeauftragten der EWE AG, über geprüfte Entsorgungsfachbetriebe vorgenommen und das Risiko somit möglichst weit minimiert.

Die Beschaffung von Erdgas und Flüssiggas (Gas) birgt Risiken, von denen EWE NETZ als Verteilnetz- und Infrastrukturbetreiber mittelbar betroffen sein könnte. Ein nicht unerheblicher Teil des weltweiten Gasvorkommens befindet sich in Ländern, in denen die menschenrechtliche Lage als zumindest kritisch einzustufen ist. Gründe hierfür sind u.a. Zwangsarbeit, eine eingeschränkte oder gänzlich ausgesetzte Vereinigungsfreiheit sowie prekäre Arbeitsbedingungen und das Vorenthalten angemessener Löhne.

Zusammengefasste Präventivmaßnahmen zur Begegnung potenzieller Risiken im Bereich der Wertschöpfungs-/Lieferkette:

Wir verpflichten alle relevanten Zulieferer zur Einhaltung der Menschenrechte, welche Bestandteil unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner sind. Strategische Lieferanten und EU-Ausschreibungen werden tiefergehenden Betrachtungen unterzogen. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist nach unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Zulieferer verpflichtend. EWE NETZ behält sich zudem ein Auditrecht vor, um die Einhaltung überprüfen zu können.

Wir fordern unsere Zulieferer dazu auf, die menschenrechtlichen Anforderungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch an Unterauftragnehmer weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Bei der Aufnahme neuer wirtschaftlicher Aktivitäten achten wir auf die Einhaltung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten.

Abhilfemaßnahmen

Sollte eine unmittelbar bevorstehende menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung den eigenen Geschäftsbereich betreffend festgestellt werden, so werden unverzüglich unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Falls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dies kann eine Beendigung oder aber eine Verhinderung der Verletzung sein. Welche konkrete Abhilfemaßnahme durchgeführt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Fachbereichs.

Sollte ein unmittelbarer Zulieferer von EWE NETZ eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung begehen oder sollte diese unmittelbar bevorstehen, so wird EWE NETZ mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert wird.

Sollte ein Zulieferer die eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit abstellen, wird EWE NETZ mit dem Zulieferer in Kontakt treten, um sich inhaltlich und zeitlich hinsichtlich einer Lösung und deren Umsetzung zu verständigen.

Sollte eine als sehr schwerwiegend eingestufte Pflichtverletzung nicht im vorgesehenen Zeitrahmen abgestellt oder minimiert worden sein und stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten

EWE NETZ hat Verfahren festgelegt, die eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Vorschriften des LkSG sicherstellen. Diese Verfahren werden folgend dargestellt. Im Weiteren wird weitestgehend darauf verzichtet, die konkreten Normen des LkSG zu benennen, aus welchen sich die jeweils beschriebene Sorgfaltspflicht ergibt.

Risikomanagement

Zur Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements wird jährlich ermittelt, welche Gesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich von EWE NETZ gehören. Darüber hinaus wird mindestens jährlich mit dem Konzerneinkauf der EWE AG identifiziert, zu welchen unmittelbaren Zulieferern Vertragsbeziehungen bestehen. Analog zum Einkauf von Waren und Dienstleistungen über den Konzerneinkauf werden Energielieferanten über die EWE TRADING GmbH als zuständiges Konzernunternehmen für den Energieeinkauf geprüft. Die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements, zu welchem auch Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren gehören, obliegt der Konzernzentralfunktion Compliance, welche von der Geschäftsführung der EWE NETZ als zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 LkSG benannt wurde. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei EWE NETZ wird durch den Compliance-Beauftragten und den Risikomanagementbeauftragten sichergestellt. In dem Zuge werden auch Schlüsselkontrollen implementiert, die einen ordnungsgemäßen Prozessablauf zur Erfüllung der

Anforderungen aus dem LkSG sicherstellen sollen. Die zuständige Stelle berichtet jährlich nach Abschluss der Risikoanalyse sowie zusätzlich anlassbezogen gegenüber der Geschäftsführung der EWE NETZ über das LkSG-Risikomanagement und daraus resultierende Risiken.

Risikoanalyse

Für die Durchführung der Risikoanalyse wird ein Risikomanagement-Tool genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko im Sinne des LkSG ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition eines Zulieferers werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs werden unabhängig von der abstrakten Risikodisposition einer konkreten Risikoanalyse mittels Selbstbewertung unterzogen.

Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer sowie aller dem eigenen Geschäftsbereich zugehörigen Konzerngesellschaften gewährleistet ist.

Die zuständige Stelle sowie die verantwortlichen Stellen bei EWE NETZ aggregieren und validieren die Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse und besprechen die sich daraus ergebenden Risiken mit den betroffenen Tochtergesellschaften. Anschließend erfolgt die Berichterstattung an die Geschäftsführung von EWE NETZ bezüglich der Ergebnisse der jährlichen und ggf. anlassbezogenen Risikoanalysen. Die Ergebnisse stellen zudem die Basis für die Grundsatzerklärung und Berichterstattung dar.

Beschwerdeverfahren

Bei EWE NETZ stehen alle Mitarbeitenden in der Verantwortung, Risiken oder Verstöße gegen Gesetze und interne Vorgaben unverzüglich zu melden. Zudem ermutigen wir ausdrücklich unsere Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner und weitere Dritte, auf Verstöße, Auffälligkeiten und Risiken hinzuweisen.

Als Anlaufstellen für hinweisgebende Personen steht die konzerninterne Meldestelle der EWE AG sowie eine externe Ombudsperson zur Verfügung. Beide Stellen erfüllen die Anforderungen an interne Meldestellen

gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). EWE NETZ versichert, dass jede Meldung, die im guten Glauben abgegeben wird, vertraulich und respektvoll behandelt wird. Die hinweisgebenden Personen werden vor möglichen Repressalien geschützt.

Das Hinweisgebersystem dient ebenso als Beschwerdestelle nach § 8 LkSG. Es ermöglicht somit auch, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von EWE NETZ selbst oder das eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von EWE NETZ entstanden sind.

Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Grundsatzerklärung besteht keine Kenntnis über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern von EWE NETZ. In dem Moment, in dem substantiierte Kenntnis über solche Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern erlangt wird, werden unverzüglich dem Einzelfall angemessene Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG eingeleitet.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der LkSG-bezogenen Berichtspflichten sind, neben der allgemeinen Aufbewahrungsfrist, Dokumente mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Das Sammeln von Nachweisen und deren Speicherung wird durch die zuständige Stelle sichergestellt.

EWE NETZ kommt ihren Berichtspflichten nach. Zudem wird der Öffentlichkeit im Rahmen der menschenrechtlichen Grundsatzerklärung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und den menschen- und umweltrechtlichen Risiken berichtet.